

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Fünftes Anpassungsgesetz — KOV — 5. AnpG-KOV —)

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend der Entwicklung des Lohn- und Preisgefüges und dem laufenden Produktivitätszuwachs sowie der Anpassung der Renten der gesetzlichen Arbeiterrentenversicherung.
2. Angleichung der einschlägigen Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes an die für die Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Bestimmungen. Vordringliche Verbesserungen im Bereich der Elternversorgung und des Bestattungsgeldes sowie bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens.

B. Lösung

1. Erhöhung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bezeichneten Leistungen um durchschnittlich 11,35 v. H.
2. Änderung der §§ 33, 36, 51, 53 des Bundesversorgungsgesetzes.

C. Kosten

Für den Bund entstehen im Haushaltsjahr 1973 Mehraufwendungen in Höhe von 394,8 Millionen DM. Die Auswirkung auf die Folgejahre 1974 bis 1976 beträgt (in Millionen DM):

1974	1975	1976
780,9	769,1	757,5

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 820 00 — Bu 35/73

Bonn, den 18. September 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Fünftes Anpassungsgesetz — KOV — 5. AnpG-KOV —) mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat am 6. Juli 1973 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Fünftes Anpassungsgesetz — KOV — 5. AnpG-KOV —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, ber. I S. 180), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Viertes Anpassungsgesetz — KOV — 4. AnpG-KOV —) vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „97“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „11 bis 71“ durch die Worte „12 bis 79“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „1,095 Deutsche Mark“ durch die Worte „1,219 Deutsche Mark“ ersetzt.
3. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Zahl „712“ durch die Zahl „793“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „1. Januar die am 1. Oktober des vorangegangenen“ durch die Worte „1. Juli die am 1. April des laufenden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Zahl „163“ durch die Zahl „182“, die Zahl „256“ durch die Zahl „285“ und die Zahl „384“ durch die Zahl „428“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von	82 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von	110 Deutsche Mark,

um 50 vom Hundert von	150 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von	190 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von	262 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von	317 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von	380 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von	428 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 17 Deutsche Mark.“

- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	50 Deutsche Mark,
Stufe II	101 Deutsche Mark,
Stufe III	151 Deutsche Mark,
Stufe IV	203 Deutsche Mark,
Stufe V	253 Deutsche Mark,
Stufe VI	304 Deutsche Mark.“

5. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	190 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	190 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	262 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	317 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	380 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	428 Deutsche Mark.“

6. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Dieses ist, ausgehend vom Bruttoeinkommen, nach der nach Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung stufenweise so zu ermitteln, daß

- a) bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 224 Deutsche Mark sowie bei den übrigen Einkünften

- ein Betrag von 97 Deutsche Mark freibleibt (Freibetrag) und
- b) dem erwerbsunfähigen Beschädigten Ausgleichsrente nur zusteht, wenn seine Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit niedriger sind als ein Betrag in Höhe von 1241 Deutsche Mark oder seine übrigen Einkünfte niedriger sind als ein Betrag in Höhe von 745 Deutsche Mark (Einkommensgrenze); diese Einkommensgrenze schließt auch die Beträge des Bruttoeinkommens ein, die mit den genannten Beträgen die gleiche Stufe gemeinsam haben.
7. In § 33 a Satz 1 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
8. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) in Absatz 1 werden in Satz 1 die Zahl „163“ durch die Zahl „182“ und in Satz 2 die Worte „277, 392, 506 oder 655 Deutsche Mark“ durch die Worte „308, 436, 563 oder 729 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „71“ durch die Zahl „79“ ersetzt.
9. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „750“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „750“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
10. In § 40 wird die Zahl „230“ durch die Zahl „256“ ersetzt.
11. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „356“ durch die Zahl „396“ ersetzt.
12. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „230“ durch die Zahl „256“ ersetzt.
13. In § 46 werden die Zahl „64“ durch die Zahl „71“ und die Zahl „122“ durch die Zahl „136“ ersetzt.
14. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „114“ durch die Zahl „127“ und die Zahl „158“ durch die Zahl „176“ ersetzt.
15. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Zahl „285“ durch die Zahl „317“ und die Zahl „193“ durch die Zahl „215“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Zahl „57“ durch die Zahl „63“ und die Zahl „43“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „178“ durch die Zahl „198“ und die Zahl „128“ durch die Zahl „143“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Buchstabe a wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Leistungen auf Grund bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche gegen Abkömmlinge sind nicht als Einkommen anzurechnen.“
16. In § 53 Satz 2 wird die Zahl „750“ durch die Zahl „1000“ und die Zahl „375“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
17. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die laufenden Rentenleistungen dieses Gesetzes werden alljährlich zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vorphundertatz angepaßt, der jeweils der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zugrunde liegt.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „sowie die Pflegezulage (§ 35)“ durch die Worte „ , die Pflegezulage (§ 35) sowie die in § 33 Abs. 1 genannten Beträge“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Soweit die Leistungen der Kriegsopferversorge, die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

die Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe,

das Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Zweiten Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637) und

die Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951),

die Kriegsschadenrente und die laufenden Beihilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz

dem Grunde oder der Höhe nach durch Rentenleistungen des Bundesversorgungsgesetzes beeinflusst werden, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Juli bis einschließlich Dezember 1973 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz unter Berücksichtigung der im Saarland geltenden Fassung anzuwenden ist.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 17 tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

In dem Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 26. Januar 1970 (1. AnpG-KOV) ist die Verpflichtung des Gesetzgebers normiert worden, die laufenden Rentenleistungen für Kriegsoffer jährlich, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1971 nach den gleichen Grundsätzen anzuheben, wie sie für die Erhöhungen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.

Die bisherige routinemäßige jährliche Anpassung wird der ursprünglichen Zweckbestimmung der Vorschrift des § 56 infolge der Änderung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherungen durch das Rentenreformgesetz — RRG — vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) nicht mehr gerecht. Durch die Änderung des § 1272 der Reichsversicherungsordnung wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß die Vorschrift angesichts der Entwicklung des Lohn- und Preisgefüges den ursprünglich angestrebten Zweck nicht mehr voll erfüllen könnte.

Aus dieser Entwicklung müssen nunmehr die erforderlichen Konsequenzen für die Versorgung der Kriegsoffer gezogen werden. Es wäre mit den Grundsätzen eines Rechts- und Sozialstaates nicht vereinbar, wenn nicht auch für die Kriegsoffer Leistungsverbesserungen, die denen der Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen, geschaffen würden. Es ist daher erforderlich, die Renten der Kriegsopferversorgung zum 1. Juli 1973 in dem Umfange anzupassen, in dem Erhöhungen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum gleichen Zeitpunkt eintreten.

Wie in § 56 BVG vorgesehen, sollen der Anpassung unterliegen

die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),

der Kostenersatz für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche (§ 15 BVG),

die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1 BVG, §§ 40 und 46 BVG),

die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG),

die Höchstbeträge des Berufsschadensausgleichs und Schadensausgleich (§ 30 Abs. 3 und § 40 a Abs. 1 BVG),

der Einkommensverlust der schwerbeschädigten Hausfrau (§ 30 Abs. 5 BVG),

die Ausgleichsrenten für Beschädigte, Witwen und Waisen (§§ 32, 41 und 47 BVG),

der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),

die Elternrenten (§ 51 BVG) und

die Pflegezulagen (§ 35 BVG).

Der vorliegende Entwurf sieht eine Erhöhung der Beträge der vorstehend genannten laufenden Rentenleistungen um rund 11,35 v. H. vor, wobei Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet werden. Die Vorschrift des § 56 BVG enthält keine besondere Abrundungsregelung, so daß der Gesetzgeber insoweit nicht gebunden ist. Bei dem zugrunde gelegten Abrundungsmodus ist gewährleistet, daß auf längere Sicht geringere Anpassungsbeträge infolge Abrundungen nach unten durch spätere Abrundungen nach oben ausgeglichen werden.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 14 BVG)

Anpassung der Leistungen für Blinde. Anhebung von bisher 87 DM auf 97 DM = rd. 11,49 v. H.

Zu Nummer 2 (§ 15 BVG)

Anpassung des Kostenersatzes für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche. Anhebung von bisher 11 DM bis 71 DM auf 12 DM bis 79 DM = 9,09 v. H. (Mindestpauschbetrag) und rd. 11,26 v. H. (oberer Pauschbetrag). Außerdem Anpassung des mit der Bewertungszahl zu multiplizierenden Betrages von 1,095 DM auf 1,219 DM = 11,32 v. H.

Zu Nummer 3 (§ 30 BVG)

Zu Buchstabe a

Anpassung des Höchstbetrages für den Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 BVG. Anhebung von bisher 712 DM auf 793 DM = rd. 11,37 v. H.

Zu Buchstabe b

Ausschlaggebend für den durch das Dritte Neuordnungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1969 gewählten Stichtag 1. Januar war das Bestreben, den Berufsschadensausgleich wenigstens insoweit dem Rhythmus der allgemeinen Rentenerhöhungen anzugleichen, als das zugrunde liegende Vergleichseinkommen aus den Erhebungen des Statistischen Bundesamts gewonnen wird. Ein weiterer Schritt auf diesem Wege war die mit dem Dritten Anpassungsgesetz ab 1. Januar 1972 eingeführte jährliche Berücksichtigung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Werte. Soll dieses bewährte Prinzip beibehalten werden, so müssen mit der Vorverlegung des

allgemeinen Anpassungsstichtages auf den 1. Juli auch die in § 30 Abs. 4 Satz 3 genannten Zeitpunkte entsprechend geändert werden.

Zu Buchstabe c

Anpassung der als Einkommensverlust einer schwerbeschädigten Hausfrau bestimmten Pauschbeträge. Anhebung bei einer MdE von

50 und 60 vom Hundert von bisher	163 DM auf 182 DM = rd. 11,65 v. H.
70 und 80 vom Hundert von bisher	256 DM auf 285 DM = rd. 11,32 v. H.
90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit von bisher	384 DM auf 428 DM = rd. 11,45 v. H.

Zu Nummer 4 (§ 31 BVG)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Grundrenten bei Beschädigten

bei einer MdE um v. H.	Anhebung		in v. H.
	von bisher DM	auf DM	
30	74	82	10,81
40	99	110	11,11
50	135	150	11,11
60	171	190	11,11
70	235	262	11,48
80	285	317	11,22
90	341	380	11,43
100	384	428	11,45

Erhöhungsbetrag zur Grundrente der Schwerbeschädigten nach Vollendung des 65. Lebensjahres von bisher 15 DM auf 17 DM = 13,33 v. H.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Schwerstbeschädigtenzulage

in Stufe	Anhebung		in v. H.
	von bisher DM	auf DM	
I	45	50	11,11
II	91	101	10,98
III	136	151	11,02
IV	182	203	11,53
V	227	253	11,45
VI	273	304	11,35

Zu Nummer 5 (§ 32 BVG)

Anpassung der Ausgleichsrente der Beschädigten

bei einer MdE um v. H.	Anhebung		in v. H.
	von bisher DM	auf DM	
50/60	171	190	11,11
70	235	262	11,48
80	285	317	11,22
90	341	380	11,43
100	384	428	11,45

Zu Nummer 6 (§ 33 BVG)

Die Systematik zur Ermittlung des anzurechnenden Einkommens ist einerseits unmittelbar an die Entwicklung in der Sozialversicherung (§ 33 Abs. 1) und andererseits an den jeweiligen Betrag der vollen Ausgleichsrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten (§ 33 Abs. 6) gebunden. Wenn nun beide Ausgangswerte nicht mehr zum Beginn eines Kalenderjahres, sondern jeweils zum 1. Juli eine Neuorientierung erfahren sollen, dann muß die Einkommensanrechnung zum gleichen Zeitpunkt geändert werden. Dieses Ziel wird mit der vorgeschlagenen Neufassung — die im übrigen so formuliert ist, daß sie auch einer Änderung der Vergleichswerte zu jedem anderen Zeitpunkt gerecht wird — erreicht.

Zugleich beseitigt die Neufassung die schon bisher allgemein als unbefriedigend empfundene Tatsache, daß für die Anrechnungs-VO jeweils die Bemessungsgrundlage des laufenden Kalenderjahres, für die eigentliche Rentenanpassung sowohl in der Sozialversicherung wie in der Kriegsopferversorgung jedoch die Bemessungsgrundlage des voraufgegangenen Kalenderjahres maßgebend ist. Der prozentuale Zuwachs bei der allgemeinen Bemessungsgrundlage ist aber von Jahr zu Jahr verschieden. So gilt zum Beispiel für 1973 ein Rentenanpassungssatz von 9,5 v. H. (= Zuwachsrate bei der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1972 gegenüber 1971), während gleichzeitig die für die Anrechnungs-VO anzusetzenden Eckwerte um 11,35 v. H. (= Zuwachsrate bei der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1973 gegenüber 1972) steigen. Damit wird also der ursprüngliche Zweck der Vorschrift des § 33 Abs. 1 und 6, nämlich die Sozialrenten in ihrer Auswirkung auf die Höhe der Ausgleichs- und Elternrente konstant zu halten, in jedem Fall vereitelt. Offenkundig wird dieses Dilemma vor allem dann, wenn die Zuwachsrate bei der allgemeinen Bemessungsgrundlage hinter jener des Vorjahres zurückbleibt, was bei der Feststellung der Ausgleichs- und Elternrenten im Jahre 1970 bereits zu nur durch Härteausgleiche aufzufangenden Schwierigkeiten geführt hat.

Der ursprüngliche Zweck der jetzigen Fassung des § 33 Abs. 1, zu verhindern, daß Erhöhungen des Bruttoeinkommens, die sich im Rahmen der Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage halten, infolge Erhöhung des hieraus abgeleiteten anzurechnenden Einkommens zu Minderungen der Versorgungsbezüge führen, kann infolge der vorzeitigen Rentenanpassungen zum 1. Juli eines jeden Jahres in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die derzeitige Fassung der Vorschrift nicht mehr verwirklicht werden. Der der Erhöhung der Sozialversicherungsrenten ab 1. Juli 1973 zugrunde liegende Anpassungssatz von 11,35 vom Hundert ist auf Grund der derzeitigen Fassung des § 33 Abs. 1 bereits bei der Anrechnungs-Verordnung 1973 berücksichtigt. Die Erhöhung der Sozialversicherungsrenten würde daher zu Minderungen der Versorgungsbezüge führen, die nur durch eine erneute Vorschrift über eine zeitweise Nichtanrechnung der Erhöhungsbeträge — wie durch § 13 des 15. RAG (BGBl. I S. 1965) geschehen — verhindert werden

könnte. Eine derartige Regelung führt jedoch insofern zu ungerechten Ergebnissen, als sich Erhöhungen anderer Einkünfte voll auf den Versorgungsanspruch auswirken und Rentenminderungen verursachen. Durch die nach der derzeitigen Fassung des § 33 Abs. 1 BVG auf Grund der Änderung des § 32 (volle Ausgleichsrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten) an sich erforderliche Änderung der Anrechnungs-Verordnung 1973 ab 1. Juli 1973 könnten diese Auswirkungen nicht verhindert werden.

Um die vorstehend dargelegten unbefriedigenden Ergebnisse der bisherigen gesetzlichen Regelung zu vermeiden, ist es erforderlich, den sich aus § 33 Abs. 1 ergebenden Ausgangsbetrag für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens (derzeit allgemeine Bemessungsgrundlage in Höhe von 13 371 DM) um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich die Sozialversicherungsrenten ab 1. Juli 1973 erhöhen. Den nach den Vorschriften des § 33 Abs. 1 von dem Ausgangsbetrag abzuleitenden Beträge wurde deshalb ein Betrag von 14 889 DM zugrunde gelegt. Da der Ausgangsbetrag nach der vorgeschlagenen Änderung des § 56 künftig nicht mehr unmittelbar von der allgemeinen Bemessungsgrundlage abgeleitet, sondern entsprechend den Anpassungen der laufenden Rentenleistungen nach § 56 BVG verändert werden soll, konnten die von dem Ausgangsbetrag nach der Systematik des § 33 Abs. 1 abzuleitenden Werte unmittelbar in die gesetzliche Vorschrift selbst aufgenommen werden.

Da die nach § 33 Abs. 1 der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens zugrunde zu legenden Beträge künftig entsprechend den Anpassungen der Rentenleistungen, die sich nach der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zu richten hat, zu verändern sind, ist durch die nunmehrige Fassung des § 33 Abs. 1 sichergestellt, daß Veränderungen des Bruttoeinkommens, die sich im Rahmen der Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage halten, ohne Auswirkungen auf die Höhe der Ausgleichs- und Elternrenten bleiben.

Die Änderung der Systematik des § 33 ist um so dringlicher, weil damit zu rechnen ist, daß die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für 1974 weniger als 11,35 v. H. betragen wird, und daher — wie in früheren Jahren bereits geschehen — zum Ausgleich von Rentenminderungen wieder Härteausgleiche nach § 89 zu gewähren wären.

Die tatsächliche finanzielle Mehrbelastung des Bundes durch die Änderung der Systematik ist nicht erheblich, weil hierdurch künftig ein Verzicht auf Einsparungen bzw. zusätzliche Mehrausgaben infolge einer zeitweisen Nichtanrechnung der Erhöhungsbeträge der Sozialversicherungsrenten durch Rentenanpassungsgesetze und durch Härteausgleiche nach § 89 verhindert wird.

Zu Nummer 7 (§ 33 a BVG)

Anpassung des Ehegattenzuschlages. Anhebung von 43 DM auf 48 DM = rd. 11,62 v. H.

Zu Nummer 8 (§ 35 BVG)

Anpassung der Pflegezulagen und des dem Beschädigten bei Anstaltspflege zu belassenden Betrages

a) Anhebung der Pflegezulage

in Stufe	von bisher DM	auf DM	in v. H.
I	163	182	11,65
II	277	308	11,19
III	392	436	11,22
IV	506	563	11,26
V	655	729	11,29

b) Anhebung des dem Beschädigten bei Anstaltspflege zu belassenden Betrages von bisher 71 DM auf 79 DM = rd. 11,26 v. H.

Zu Nummer 9 (§ 36 BVG)

Das volle Bestattungsgeld beim Tode von Beschädigten wurde letztmals mit Wirkung ab 1. Januar 1964 auf den derzeitigen Betrag von 750 DM erhöht. Die zwischenzeitlich eingetretenen erheblichen Preissteigerungen, die sich auch bei den Bestattungskosten bemerkbar machen, erfordern eine Erhöhung des Bestattungsgeldes auf 1000 DM. Mit der Änderung der Vorschrift wird dem vom Deutschen Bundestag in seiner 194. Sitzung am 21. Juni 1972 angenommenen Entschließungsantrag (Drucksache VI/3564) Rechnung getragen.

Zu Nummer 10 (§ 40 BVG)

Anpassung der Grundrente der Witwen. Anhebung von bisher 230 DM auf 256 DM = rd. 11,30 v. H.

Zu Nummer 11 (§ 40 a BVG)

Anpassung des Höchstbetrages für den Schadensausgleich, Anhebung von bisher 356 DM auf 396 DM = rd. 11,23 v. H.

Zu Nummer 12 (§ 41 BVG)

Anpassung der Ausgleichsrenten für Witwen. Anhebung von bisher 230 DM auf 256 DM = rd. 11,30 v. H.

Zu Nummer 13 (§ 46 BVG)

Anhebung der Grundrenten der Waisen

Anhebung für

Halbwaisen

von bisher 64 DM auf 71 DM = 9,30 v. H.

Vollwaisen

von bisher 122 DM auf 136 DM = 11,47 v. H.

Zu Nummer 14 (§ 47 BVG)

Anpassung der Beträge der vollen Ausgleichsrente für Waisen

Anhebung für

Halbwaisen

von bisher 114 DM auf 127 DM = rd. 11,40 v. H.

Vollwaisen

von bisher 158 DM auf 176 DM = rd. 11,39 v. H.

Zu Nummer 15 (§ 51 BVG)

Anpassung der Elternrenten

Zu Buchstabe a

Anhebung der Beträge der vollen Elternrente für Elternpaare

von bisher 285 DM auf 317 DM = rd. 11,22 v. H.

Elternanteile

von bisher 193 DM auf 215 DM = rd. 11,39 v. H.

Zu Buchstabe b

Anhebung der Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 BVG für

Elternpaare

von bisher 57 DM auf 63 DM = rd. 10,52 v. H.

Elternanteile

von bisher 43 DM auf 48 DM = rd. 11,62 v. H.

Zu Buchstabe c

Anhebung der Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 3 BVG für

Elternpaare

von bisher 178 DM auf 198 DM = rd. 11,23 v. H.

Elternanteile

von bisher 128 DM auf 143 DM = rd. 11,71 v. H.

Zu Buchstabe d

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll erreicht werden, daß künftig Unterhaltsansprüche der Eltern gegen die noch lebenden Kinder nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden. Die Anrechnung von Unterhaltsleistungen in der Elternversorgung führt zu sozialen Härten und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten, die in keinem Verhältnis zu den erzielten Erfolgen (Minderung der Elternrenten) stehen.

Die langjährigen Erfahrungen in der Praxis haben eindeutig gezeigt, daß die Kriegereltern die von der Versorgungsverwaltung festgesetzten Unterhaltsleistungen von ihren Kindern in der Regel tatsächlich nicht erhalten. Die Eltern müssen daher Rentenkürzungen hinnehmen, ohne daß sie von irgendeiner Seite hierfür einen wirtschaftlichen Ausgleich erhalten. Von diesen Auswirkungen werden nur die wirtschaftlich besonders schlecht gestellten Kriegereltern betroffen, weil nur diese bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche gegen ihre Kinder geltend machen könnten und deshalb die Versorgungsverwaltung fiktive Unterhaltsleistungen festzusetzen hat. Ist dagegen der Lebensunterhalt der Eltern be-

reits durch die Höhe ihrer eigenen Einkünfte sichergestellt, kommt eine Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen bereits dem Grunde nach nicht in Betracht. Die gegenwärtige Rechtslage benachteiligt somit eindeutig gerade den Personenkreis der wirtschaftlich Schwachen, der zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes auf die Gewährung der Elternrente angewiesen ist.

Der soziale Charakter des Bundesversorgungsgesetzes verbietet es, die Elternrente auf Grund fiktiver, aber tatsächlich nicht erfüllter Unterhaltsansprüche zu mindern oder zu entziehen und die Kriegereltern dann an die Kriegsgesopferfürsorge oder Sozialhilfe zu verweisen.

Aus den Erfahrungen der Versorgungsverwaltung hat sich zweifelsfrei ergeben, daß die Kriegereltern auch dann, wenn tatsächlich Unterhaltsansprüche bestehen, nicht oder nur in seltenen Ausnahmefällen bereit sind, diese gegenüber ihren Kindern ggf. vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Es wird hier immer wieder zu Recht darauf verwiesen, daß die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche zu einer Störung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern und des Familienfriedens führen würde und deshalb unterbleibt. Die Auffassung, daß der Staat vorrangig vor den noch lebenden Kindern Leistungen für das dargebrachte Opfer zu erbringen hat, kann nicht überzeugend widerlegt werden. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 1 der VO zu § 33 BVG führt hier nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen. Darüber hinaus lassen die bei dieser Vorschrift möglichen verschiedenen Auslegungen zwangsläufig Ungerechtigkeiten entstehen.

Die Berücksichtigung der Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern führt außerdem zu erheblichen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten. Da den Kriegereltern in der Regel die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Kinder nicht bekannt sind, müssen zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes stets umfangreiche Ermittlungen bei den Kindern selbst durchgeführt werden. Diese sind jedoch vielfach nicht oder nur nach längerem Schriftwechsel bereit, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen vorzulegen. Die durch die Aufklärung des Sachverhaltes entstehenden Kosten stehen häufig in keinem angemessenen Verhältnis zu den durch die Anrechnung von Unterhaltsleistungen erzielbaren Einsparungen infolge einer Minderung der Elternrente.

Bei der derzeitigen Ausgestaltung der Elternversorgung im Bundesversorgungsgesetz sind auch keine rechtspolitischen Erwägungen, die eine Anrechnung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Kindern zwingend erfordern würden, erkennbar. Die Elternrente hat ihre ursprüngliche Zweckbestimmung, die für die Ausgestaltung der Vorschriften im Jahre 1950 maßgebend war, nämlich lediglich die durch den schädigungsbedingten Tod des Kindes verhinderten Unterhaltschancen auszugleichen, durch die seitherige Fortentwicklung des Versorgungsrechts zu Recht bereits weitgehend verloren. Mit einer derartigen einschränkenden Zweckbestimmung wäre weder der Verzicht auf die Ernährer- oder Teilernährereigenschaft der verlorenen Kinder noch die

Vorschrift des § 25 a Abs. 3, wonach der Zusammenhang zwischen dem Verlust des Ernährers und der Notwendigkeit der Leistungen der Kriegsopferversorge bei Eltern, die eine Elternrente erhalten, stets anzunehmen ist, vereinbar. Ein Verzicht auf die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen der noch lebenden Kinder würde daher nur eine logische und konsequente Fortsetzung der bisherigen Rechtsentwicklung darstellen.

Den Ansprüchen der Eltern gegen noch lebende Kinder wird im übrigen bereits dadurch ausreichend Rechnung getragen, daß die vollen Elternrenten gemäß § 51 nur eine Höhe erreichen, die in vielen Fällen nicht dem Betrag entspricht, den die verlorenen Kinder geleistet hätten. Da die Elternrente nicht immer den vollen wirtschaftlichen Schaden, der durch den Verlust der Kinder entstanden ist, ausgleicht und Leistungen für den ideellen Schaden — etwa in Form einer einkommensunabhängigen Grundrente — nicht gewährt werden, besteht auch aus diesen Erwägungen keine Veranlassung, Unterhaltsansprüche gegen noch lebende Kinder rentenmindernd zu berücksichtigen.

Mit der Änderung der Vorschrift wird dem vom Deutschen Bundestag in seiner 194. Sitzung am 21. Juni 1972 angenommenen Entschließungsantrag (Drucksache VI/3564) Rechnung getragen.

Zu Nummer 16 (§ 53 BVG)

Das volle Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen wurde letztmals mit Wirkung ab 1. Januar 1964 auf den derzeitigen Betrag von 750 DM erhöht. Die zwischenzeitlich eingetretenen erheblichen Preissteigerungen, die sich auch bei den Bestattungskosten bemerkbar machen, erfordern eine Erhöhung des Bestattungsgeldes auf 1000 DM.

Das halbe Bestattungsgeld ist dementsprechend auf 500 DM zu erhöhen.

Mit der Änderung der Vorschrift wird dem vom Deutschen Bundestag in seiner 194. Sitzung am 21. Juni 1972 angenommenen Entschließungsantrag (Drucksache VI/3564) Rechnung getragen.

Zu Nummer 17 (§ 56 BVG)

Die bisherige jährliche Rentenanpassung erfüllt infolge der Änderung des § 1272 der Reichsversicherungsordnung durch das Rentenreformgesetz — RRG — vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) nicht mehr die an sie zu stellenden Anforderungen. Die vorgezogene Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils um ein halbes Jahr muß auch im Bereich der Kriegsopferversorgung ihren Niederschlag finden. Der § 56 in der bisherigen Fassung gebietet zwar eine Anhebung der Rentenleistungen nach den Anpassungsmaßstäben in den gesetzlichen Rentenversicherungen, läßt aber nach seinem eng umgrenzten Wortlaut eine vorgezogene Rentenanpassung, wie sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nunmehr erfolgt, nicht zu.

Die Neufassung der Bestimmung ist nach Methodik und Zielsetzung nach wie vor mit den Anpassungs-

merkmalen in der gesetzlichen Rentenversicherung verflochten; sie zwingt nunmehr zu einer Anhebung der laufenden Rentenleistungen zu dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß, in dem die Renten Anpassungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen jeweils wirksam werden. Damit ist für die Zukunft automatisch eine zeitgerechte Angleichung der Kriegsopferrenten an die angepaßten Sozialrenten gesichert.

Die Änderung des § 33 Abs. 1 erfordert es, die für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens maßgebenden Ausgangswerte in die jährliche Anpassung einzubeziehen.

Zu Artikel 2

Zu § 1

Bestimmung der Nichtanrechenbarkeit der Rentenerhöhungen nach diesem Gesetz bei anderen Sozialleistungen für einen Übergangszeitraum entsprechend der bisherigen Regelung (vgl. Artikel 4 § 1 des 4. AnpG-KOV). Da eine Minderung der genannten Leistungen für den Monat Dezember 1973 unvertretbar erscheint, wurde der Übergangszeitraum gegenüber den bisherigen Regelungen um einen Monat verlängert. Außerdem war es geboten, in die Regelung auch die Kriegsschadensrente und die laufenden Beihilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz einzubeziehen.

Zu § 2

Berlin-Klausel

Zu § 3

Inkrafttreten

III. Finanzieller und wirtschaftlicher Teil

A. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

1. Mehraufwendungen an Bundesmitteln im Jahre 1973

Zusammenfassung	Millionen DM
1. Grundrenten	283,4
2. Alterserhöhung der Grundrente für Beschädigte	0,9
3. Schwerstbeschädigtenzulage	2,4
4. Ausgleichs- und Elternrente	
a) Mehraufwand infolge Erhöhung der Höchstbeträge	79,8
b) Mehraufwand wegen Wegfalles der Anrechnung von Unterhaltsleistungen bei Eltern	5,0
5. Ehegattenzuschlag	2,8

	Millionen DM	2. Auswirkungen auf die Folgejahre 1974 bis 1976
6. Pflegezulage	6,2	1974 1975 1976
7. Berufsschadens- und Schadensausgleich		780,9 769,1 757,5 Millionen DM
a) Minderung infolge Erhöhung der Ausgleichsrenten	-15,9	3. Im Hinblick auf die Übergangsvorschrift nach Artikel 2 § 1 ist es möglich, daß auch zu Lasten der Länder ein Verzicht auf Einsparungen wirksam wird. Ferner führt die Übergangsvorschrift zu einem Verzicht auf Einsparungen beim Lastenausgleichsfonds. Die sich hierdurch ergebenden finanziellen Auswirkungen lassen sich zahlenmäßig jedoch nicht erfassen.
b) Minderung infolge Erhöhung der Grundrenten für Witwen	-19,5	
c) Mehraufwand infolge Erhöhung der Höchstbeträge	1,3	
d) Mehraufwand infolge Erhöhung der Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen	0,3	B. Auswirkungen auf das Preisgefüge
e) Mehraufwand infolge Änderung der Stichtage in § 30 Abs. 4 ...	30,0	Die Erhöhung der Versorgungsbezüge um durchschnittlich 11,35 v. H. entspricht der Erhöhung in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Juli 1973. Dem finanziellen Mehraufwand für die strukturellen Verbesserungen kommt keine entscheidende Bedeutung zu. Die durch das Gesetz bedingten Mehraufwendungen werden erfahrungsgemäß zum größten Teil in den Konsum fließen. Es ist jedoch nicht zu erwarten, daß die vorgesehenen Rentenerhöhungen für die Einzelpreise und das Preisniveau von entscheidender Auswirkung sein werden. Da die Verbesserungen sozialpolitisch dringend erforderlich sind, wäre es im übrigen unvertretbar, durch etwaige restriktive Maßnahmen die Kriegsoffer zusätzlich zu belasten.
8. Heiratsabfindungen	1,9	
9. Leistungen für Blinde	0,3	
10. Kostenersatz für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche	3,1	
11. Erhöhung des Bestattungsgeldes ..	4,5	
12. Aufwand nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären	2,3	
13. Verzicht auf Einsparungen infolge Nichtanrechnung der Rentenerhöhungen von Juli bis Dezember 1973	6,0	
	<u>394,8</u>	

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die mit dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes verfolgten Ziele nicht zu verwirklichen sind. Sie empfiehlt dem Deutschen Bundestag, das Fünfte Anpassungsgesetz — KOV in der von ihr vorgeschlagenen Fassung unter Berücksichtigung der gebilligten Änderungsvorschläge des Bundesrates zu beschließen.

Abweichend vom Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht der Entwurf des Bundesrates vor,

1. die Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes nicht wie bisher jeweils zum 1. Januar, sondern jeweils zum 1. Juli des vorangehenden Kalenderjahres an die Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherungen anzupassen,
2. bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche bei Festsetzung der Elternrente künftig nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen.

Weitere Abweichungen vom Regierungsentwurf bestehen hinsichtlich einzelner Rentenbeträge (bedingt durch unterschiedliche Abrundungen) sowie hinsichtlich der strukturellen Leistungsverbesserungen, die im Entwurf der Bundesregierung, nicht aber in dem des Bundesrates enthalten sind.

Zu 1.

Ein Vorverlegen der Anpassungstermine für die Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes um jeweils ein halbes Jahr würde einen erheblichen Mehraufwand an Bundesmitteln verursachen. Im Gegensatz zu der Darstellung des Bundesrates wirkt sich die vorgeschlagene Änderung des § 56 BVG auch in den Folgejahren finanziell aus. Insgesamt wäre das Vorhaben einschließlich einer vorgezogenen Anpassung auch der Berufsschadens- und Schadensausgleiche mit folgenden Mehraufwendungen verbunden:

1973	1974	1975	1976	1977
in Millionen DM				
379,9	390,6	418,1	405,2	418,2

Mithin müßten neben den für 1973 zusätzlich zu veranschlagenden Bundesmitteln in Höhe von 379,9 Millionen DM für den Zeitraum 1974 bis 1977 insgesamt 1632,1 Millionen DM als Mehrbelastung des Bundeshaushalts berücksichtigt werden. Für diese Beträge ist weder im Bundeshaushalt 1973 noch im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung Deckungsmöglichkeit vorhanden.

Die Bundesregierung teilt nicht die vom Bundesrat in der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegte

Auffassung, daß ein Nichtvorverlegen der Anpassungstermine in der Kriegsoferversorgung den ursprünglich mit § 56 BVG verfolgten Zweck vereitelt und auch mit den Grundsätzen eines Rechts- und Sozialstaates unvereinbar sei.

Bei der Gestaltung des § 56 BVG im Zusammenhang mit dem 1. AnpG-KOV im Jahre 1969 ging es um eine laufende Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes an die Lohn- und Gehaltsentwicklung. Dieses Ziel wurde auch letztlich durch die Heranziehung der Veränderungsraten der allgemeinen Bemessungsgrundlage der Arbeiterrentenversicherung als Richtgröße erreicht. Inwiefern dieser Zweck durch ein Nichtvorverlegen der Anpassungstermine vereitelt werden könnte, ist nicht ersichtlich.

Über die Frage, ob auch hinsichtlich der Anpassungstermine zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und Kriegsoferversorgung Gleichheit bestehen soll, ist erstmals jetzt — nachdem diese Frage durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 akut geworden ist — im Zusammenhang mit dem 5. AnpG-KOV zu entscheiden. Die dem Gesetzgeber zustehende Gestaltungsfreiheit ist dabei keineswegs verfassungsrechtlich eingeschränkt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebieten weder der Gleichheitsgrundsatz noch das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes dem Gesetzgeber, die Rentenerhöhungen auf Grund des 5. AnpG-KOV bereits zum 1. Juli 1973 ungeachtet der Haushaltslage des Bundes wirksam werden zu lassen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestimmt die Natur des jeweiligen Sachbereichs, ob und welche Differenzierungen der Gleichheitssatz bei der Ordnung eines Sachverhalts zuläßt. Der Gesetzgeber kann dabei für sich eine weitgehende Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen und grundsätzlich unter mehreren Lösungen die ihm am geeignetsten erscheinende wählen. Der durch Artikel 3 Abs. 1 GG geschützte Bereich wird erst dann berührt, wenn eine ungleiche Behandlung mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht mehr vereinbar ist, wenn es an sachlich vertretbaren, sie rechtfertigenden Gesichtspunkten schlechthin fehlt (vgl. BVerfGE 32, 157, 167 f.). Der dem Gesetzgeber zur Verfügung stehende weite Gestaltungsbereich gilt in noch höherem Maße bei einer gewährenden Staatstätigkeit (vgl. Leibholz-Rinck, Kom, zum GG, Artikel 3 Rdnr. 10 mit eingehenden Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerfG).

Die Rechtsgebiete der Sozialversicherung und der Kriegsoferversorgung unterscheiden sich in ihrer Funktion, im Leistungsgefüge sowie in der Träger-

schaft und der Aufbringung der Mittel. Wenn ferner in die Betrachtung einbezogen wird, daß mit dem Vorziehen der Renten Anpassung in den gesetzlichen Rentenversicherungen teilweise die im Jahre 1958 unterbliebene Anpassung nachgeholt werden sollte, so ergibt sich, daß die unterschiedliche Behandlung der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise durchaus vereinbar ist.

Selbst wenn man aus dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes die staatliche Verpflichtung entnimmt, die Leistungen auf Grund der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung dem steigenden Lebensstandard und den Lebenshaltungskosten anzupassen, so ergibt sich daraus nicht zugleich die staatliche Verpflichtung, die Anpassungsmodalitäten für beide Bereiche nach Anpassungsfaktor und -zeitpunkt gleich festzulegen. Vielmehr dürfte unter diesem Gesichtspunkt die Feststellung wesentlich sein, daß die berechtigten Belange der Gruppe der Kriegs- und Wehrdienststopfer keineswegs in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise vernachlässigt werden. In diesem Zusammenhang sei vor allem auf die Einführung der Dynamisierung der Rentenleistungen des Bundesversorgungsgesetzes im Jahre 1970 und die daraus folgenden jährlichen Anpassungen hingewiesen. Die Rentenleistungen des BVG wurden

1971 um 5,5 v. H.

1972 um 6,3 v. H.

1973 um 9,5 v. H.

erhöht und sollen nach dem Regierungsentwurf für das 5. AnpG-KOV 1974 um 11,4 v. H. angehoben werden.

Insgesamt beträgt die Erhöhung der KOV-Renten seit Beginn der 6. Legislaturperiode bis einschließlich 1974 für Beschädigte, Waisen und Eltern rund 58,7 v. H. sowie für Witwen sogar rund 70,7 v. H.

Die Bundesregierung war und bleibt sich ihrer besonderen Verpflichtung den Kriegs- und Wehrdienststopfern gegenüber bewußt, was daraus hervorgeht, daß sie im Rahmen der verschiedenen Anpassungsgesetze neben den linearen Rentenerhöhungen auf Grund der Dynamisierung auch strukturelle Verbesserungen vorgeschlagen hat.

Die Mehrbelastungen des Bundeshaushalts auf Grund der Leistungsverbesserungen im Zeitraum 1970 bis 1974 in Höhe von rund 6,5 Milliarden DM machen aber auch die Grenzen deutlich, die ihr in haushaltsmäßiger Hinsicht gesetzt sind. Ihre Bemühungen um Solidität und Stabilität des Bundeshaushalts bei gleichzeitiger Sicherstellung anderer wichtiger Gemeinschaftsbelange lassen es gegenwärtig nicht zu, die vom Bundesrat vorgeschlagenen, über den Regierungsentwurf hinausgehenden Leistungsverbesserungen finanziell abzudecken.

Zu 2.

Die Bundesregierung hat gegen den Wegfall der Anrechnung bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche der Eltern gegenüber Verwandten der geraden Linie auf die Elternrente rechtspolitische Erwägungen, die sie erneut in ihrer Stellungnahme zur Entschließung des Bundesrates vom 21. Juni 1972 (I. 4. der Begründung zum Regierungsentwurf eines 5. AnpG-KOV) und in ihrer Gegenäußerung zu Nummer 13 der Stellungnahme des Bundesrates dargelegt hat.